



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 11. Juli 1968 | Teil II Nr. 70

Tag	Inhalt	Seite
10. 6. 68	Anordnung über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Ingenieurbüros im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und die Entrichtung von Anwendungsgebühren für Angebotsprojekte	519
17. 6. 68	Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (ASTR)	522

Anordnung über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Ingenieurbüros im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und die Entrichtung von Anwendungsgebühren für Angebotsprojekte

vom 10. Juni 1968

Die Verwirklichung der Beschlüsse des VII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zur Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus bedingt u. a. die Erhöhung der Effektivität der Forschung und Entwicklung entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand.

Zur Durchsetzung des Kernstücks des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus — des ökonomischen Systems der, Sozialismus — wird auf der Grundlage des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. April 1968 über weitere Maßnahmen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus (GBL I S. 223) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle Ingenieurbüros im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

Grundsätze

§ 2

(1) Die Anordnung vom 26. Juli 1967 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in Ingenieurbüros für Rationalisierung im Bereich der Ver-

einigungen Volkseigener Betriebe (GBL II S. 555) ist unter Beachtung folgender zweigspezifischer Regelung für die Ingenieurbüros der Landwirtschaft analog anzuwenden.

(2) Die in der im Abs. 1 genannten Anordnung den Generaldirektoren übertragenen Rechte und Pflichten werden für die Ingenieurbüros, die keiner WB unterstehen, durch die Leiter der ihnen übergeordneten Organe wahrgenommen, soweit diese Rechte und Pflichten vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik, nicht gesondert geregelt werden.

§ 3

(1) Die Ingenieurbüros arbeiten ab 1. Januar 1968 nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Die Aufgabe der Ingenieurbüros besteht in der komplexen Rationalisierung geschlossener Produktionsketten in den Betrieben und Produktionszweigen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und in der Entwicklung komplexer Angebotsprojekte entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand.

(3) Die Ingenieurbüros werden im Rahmen des Planes auf Anforderung der landwirtschaftlichen Kooperationsgemeinschaften, der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen landwirtschaftlicher Betriebe, der sozialistischen Betriebe der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und der Leitungsorgane der Landwirtschaft zur Unterstützung mit Projekten, wissenschaftlichen Beratungen und ökonomischen Berechnungen tätig. Die Ingenieurbüros verkaufen ihre Leistungen an ihre Auftraggeber und schließen dazu mit diesen Wirtschaftsverträge ab.

§ 4

Preisbildung

(1) Die Ingenieurbüros bilden die Preise für ihre Leistungen kalkulatorisch auf der Grundlage der geltenden